

Sitzung vom 12. Dezember 2023

**1475. Anfrage (Beiträge des Kantons an den Unterhalt
der Gemeindestrassen)**

Kantonsrätin Barbara Franzen, Niederweningen, sowie die Kantonsräte Mario Senn, Adliswil, und Tobias Weidmann, Hettlingen, haben am 25. September 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Am 27. September 2020 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich einer Änderung des Strassengesetzes (StrG) zugestimmt, mit welcher die Gemeinden Beiträge aus dem Strassenfonds für den Unterhalt ihrer Gemeindestrassen erhalten. Die dafür notwendige Verordnung über die Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen (VBUG) trat per 1. Juni 2022 in Kraft und die Gemeinden erhalten für das Jahr 2023 erstmals Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen. Im April 2023 wurde die Liste mit der Festlegung der Beiträge für 2023 veröffentlicht. Die neuen Beträge belaufen sich jährlich auf rund 70 Mio. Franken, die dem Strassenfonds belastet werden. Damit werden die Gemeinden des Kantons jährlich entlastet, ohne dass sie zusätzliche Aufgaben übernehmen müssten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gehen wir richtig in der Annahme, dass es nicht zulässig ist, die Kantonsbeiträge gemäss § 29 StrG in die allgemeine Rechnung fliessen zu lassen und damit etwa Ausgaben im Bereich Schule, Kultur oder Asylwesen zu finanzieren?
2. Inwiefern plant der Regierungsrat im Sinne eines Controllings Informationen darüber einzufordern, ob in den beitragsberechtigten Gemeinden die Beiträge tatsächlich für den Unterhalt der Gemeindestrassen eingesetzt werden? Welche Möglichkeiten des Controllings sieht er bereits vor?
3. Welche aufsichtsrechtlichen und anderweitigen Instrumente hat der Regierungsrat, um die Einhaltung der in § 29 StrG vorgesehenen Zweckbindung zu kontrollieren und durchzusetzen?
4. Für viele Gemeinden handelt es sich um erhebliche Beiträge. Plant der Regierungsrat Vergleichszahlen darüber zu erheben, um wie viel kommunale Steuerprozente es sich handelt? Und wenn nicht, mit welchen Argumenten?

5. Hat der Regierungsrat bereits heute Kenntnis davon, ob Gemeinden den neuen finanziellen Zustupf nutzen, um ihre Steuerzahlenden mit Steuerreduktionen zu entlasten? Wird er darüber eine Statistik führen?
6. Gemäss § 26 Abs. 2 Strassengesetz können Gemeinden den Unterhalt ihrer Straßen ganz oder teilweise dem Staat übertragen, welcher dafür seine Selbstkosten in Rechnung stellt. Wie hat sich seit Einführung der neuen Kantonsbeiträge die Anzahl Gemeinden, die von dieser Möglichkeit zur Aufgabenübertragung an den Kanton Gebrauch machen, entwickelt?
7. Welche verkehrspolitischen Auswirkungen wird die oben beschriebene Änderung des Strassengesetzes mittelfristig haben?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Franzen, Niederweningen, Mario Senn, Adliswil, und Tobias Weidmann, Hettlingen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei den Beiträgen gemäss der Verordnung über die Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen (VBUG, LS 722.11) handelt es sich um zweckgebundene Staatsbeiträge in der Form von Kostenanteilen (vgl. § 1 und 2 Staatsbeitragsgesetz [LS 132.2]). Die Verbuchung des Beitrags für den Unterhalt der Gemeindestrassen erfolgt bei den Gemeinden in der Funktion 615X (Konto 6150.4631.xx).

Zu Fragen 2 und 3:

Um die in § 29 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) vorgesehene Zweckbindung zu gewährleisten, wird bei der Ermittlung des Anspruchs einer Gemeinde der Bruttoaufwand der Funktion 615X (einschliesslich Abschreibungen von Investitionen) im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr (dem zweiten dem Auszahlungsjahr vorangehenden Kalenderjahr) als Kontrollgrösse herbeigezogen. Diese Kontrollgrösse ist einheitlich, verlässlich, einfach ermittelbar sowie transparent. Damit wird zudem gewährleistet, dass der Beitrag die tatsächlichen Aufwendungen einer Gemeinde für den Unterhalt der Gemeindestrassen nicht übersteigt (§ 11 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz). Durch die finanzielle Prüfung der Prüfstelle gemäss dem Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) ist sichergestellt, dass die Buchführung und die Rechnungslegung der Gemeinden den rechtlichen Vorschriften entsprechen (vgl. § 143 Abs. 1 GG).

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat für das erste Auszahlungsjahr erste Vergleichszahlen erhoben. Dabei zeigt sich, dass es sich für einige kleinere Landgemeinden, insbesondere im Weinland, im Unterland, im Tösstal und im

südlichen Knonauer Amt, relativ gesehen um erhebliche Beiträge handelt. Da die VBUG-Beiträge erstmals Mitte 2023 ausbezahlt wurden, ist es noch zu früh, allfällige Auswirkungen auf die Entwicklung der kommunalen Steuerfusse abzuschätzen.

Zu Frage 5:

Steuerreduktionen in den Gemeinden können zahlreiche Gründe haben und hängen von vielen Faktoren ab. Der Regierungsrat hat heute keine Kenntnis davon, dass Gemeinden die neuen VBUG-Beiträge an den Unterhalt der Gemeinestrassen zur Steuerreduktion verwenden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Gemeinden die VBUG-Beiträge an den Unterhalt der Gemeinestrassen zweckgemäss verwenden.

Zu Frage 6:

Seit Einführung der neuen Kantonsbeiträge hat keine zusätzliche Gemeinde von der gemäss § 26 Abs. 2 StrG vorgesehenen Möglichkeit zur Übertragung des Unterhalts an den Kanton Gebrauch gemacht.

Zu Frage 7:

Die VBUG-Beiträge an den Unterhalt der Gemeinestrassen wurden erstmals Mitte 2023 ausbezahlt. Daher ist es noch zu früh, die verkehrspolitischen Auswirkungen abzuschätzen. Bei den VBUG-Beiträgen an den Unterhalt der Gemeinestrassen handelt es sich um eine reine Umfinanzierung des Gemeinestrassenunterhalts von den Gemeindefinanzen neu zulasten des kantonalen Strassenfonds. Die Mittel im Umfang von jährlich rund 70 Mio. Franken sind dem Strassenfonds folglich dauerhaft entzogen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli